



# GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30  
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3  
[gemeinde@oberlienz.at](mailto:gemeinde@oberlienz.at)  
[www.sonnendoerfer.at](http://www.sonnendoerfer.at)  
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807  
Oberlienz, 29.11.2018

## **Verordnung über Pflichten der Hundehalter Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot (GRB vom 29.11.2018)**

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Leinenzwang**

1. Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.
2. Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.
3. Der Hundeleinenzwang gilt ganzjährig für folgende Bereiche im Gemeindegebiet von Oberlienz (Ortschaften Oberlienz, Oberdrum und Glanz):
  - a. öffentliche Verkehrsmittel
  - b. öffentliche Verkehrsflächen
  - c. Grünflächen und Spielplätze
  - d. Friedhof
  - e. allgemein zugängliche Gebäude und Parkanlagen
  - f. Feld-, Spazier-, Wander- und Radwege

Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Hirtenhunde sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

### **§ 2**

#### **Ausnahme**

In besonderen Fällen (z.B. Schulveranstaltungen mit Hunden) ist es möglich, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach § 1 Abs. 3 zu genehmigen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Hundekotaufnahmepflicht für Hundehalter**

1. Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, durch Hunde nicht verunreinigt werden.

2. Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs. 3) zu entsorgen.
3. Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.
4. Abs. 1 bis 3 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hirtenhunde sowie Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

#### **§ 4**

#### **Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

#### **§ 5**

#### **Strafbestimmungen**

1. Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.
2. Verstöße gegen § 3 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Oberlienz vom 27.03.2001 außer Kraft.

Verordnungsprüfung:

Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung  
Abt. Gemeinden vom 04.02.2019, GZ: Gem-G-70720/3/1-2018